

# Bifang



Wohn- und Pflegezentrum Wohlen



## Statuten 2011

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	Name, Rechtsform, Dauer, Sitz und Zweck	1
<b>II.</b>	Mitgliedschaft	1
<b>III.</b>	Organe	2
	A Vereinsversammlung	3
	B Vorstand	5
	C Kontrollstelle	7
<b>IV.</b>	Rechnungswesen	7
<b>V.</b>	Auflösung des Vereins	8

Die verwendeten Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

## I. Name, Rechtsform, Dauer, Sitz und Zweck

### § 1

- Name Unter dem Namen
- Rechtsform Verein Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen,
- Sitz nachstehend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wohlen (Aargau).

### § 2

- Zweck Der Verein bezweckt die Erstellung und den Betrieb des Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen.

### § 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### § 4

- Einzel- + Kollektiv- Mitgliedschaft Aufnahme (1) Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich für die Förderung des Vereinszweckes interessieren.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Austritt (3) Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- Ausschluss (4) Den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe vollziehen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

## § 5

Freimitglieder (1) Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen, die sich um die Wohlfahrt des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Freimitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder (2) Mitglieder, die sich durch ausserordentliche Verdienste für den Verein auszeichnen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Anträge zur Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

(4) Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, geniessen jedoch die gleichen Rechte wie Einzel- oder Kollektivmitglieder.

## § 6

Jahresbeiträge Die Jahresbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

## § 7

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Beitragspflicht wird auf Fr. 20.00 festgelegt.

## III. Organe

### § 8

Organe Die Organe des Vereins sind:  
A Die Vereinsversammlung  
B Der Vorstand  
C Die Kontrollstelle

## A Vereinsversammlung

### § 9

- Befugnisse Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
- a Die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse und der Reserven,
  - b die Genehmigung des Budgets,
  - c die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie der Kontrollstelle,
  - d die Beschlussfassung über Investitionen, Reparaturen und Renovationen, die einen Betrag von Fr. 250000.-- übersteigen,
  - e die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,
  - f die Änderung der Statuten,
  - g die Auflösung des Vereins.

### § 10

- Einberufungsrecht (1) Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch einem Fünftel der Vereinsmitglieder sowie der Kontrollstelle zu.
- Zeit (2) Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

### § 11

- Einladung (1) Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.
- (2) Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.
- Anträge von Mitgliedern (3) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern, die ihm spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht worden sind, auf die Liste der Verhandlungsgegenstände zu setzen.

- (4) Über Gegenstände, die in der Einladung nicht ausdrücklich angekündigt wurden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einem solchen Beschluss zustimmen.

## § 12

- Vorsitz (1) Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wählt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und zwei Stimmenzähler aus dem Kreise der anwesenden Vereinsmitglieder.

## § 13

- Stimmrecht (1) In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kollektivmitglieder besitzen ebenfalls eine Stimme.
- Stellvertretung (2) Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Beschlussfassung (3) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Statutenänderung (4) Statutenänderungen können nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Auflösung des Vereins (5) Soll der Verein aufgelöst werden, so muss der Beschluss mindestens die Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder auf sich vereinigen.

## §14

- Protokoll (1) Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (2) Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Vereinsversammlung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen und im Büro der Verwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

## B Vorstand

### § 15

- |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusammensetzung<br>Konstituierung | (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Der Gemeinderat delegiert 2, die beiden Kirchgemeinden je 1 Vertreter. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist ermächtigt, zur Beratung und Ausführung spezieller Aufgaben Kommissionen zu ernennen, der auch geeignete Personen und Fachleute ausserhalb des Vereins angehören können. |
| Amtsdauer                         | (2) Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Ersatzwahlen                      | (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die nächste Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

### § 16

- |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Befugnisse                                            | (1) In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht durch die Statuten oder Beschluss der Vereinsversammlung anderen Organen vorbehalten sind.                                                                                                                                                       |
| Geschäftsführung<br>Vertretung<br>Wahlen<br>Kontrolle | (2) Dem Vorstand obliegen im besonderen:<br>a Die Geschäftsführung des Vereins sowie die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse,<br>b die Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung,<br>c die Wahl des Vizepräsidenten des Vereins, |

- d die Wahl und die Anstellung des Verwalters,
- e die Ausarbeitung des Pflichtenheftes des Verwalters,
- f die Genehmigung der Reglemente und der Taxordnung,
- g die Beschlussfassung über Investitionen / Reparaturen /  
Renovationen bis Fr. 250000.--,
- h die Kontrolle der Führung des Bifang Wohn- und Pflege-  
zentrum Wohlen,
- i die Vertretung des Vereins nach aussen,
- k die Festsetzung von allfälligen Sitzungsgeldern und  
Spesenentschädigungen.

## § 17

- Einberufung (1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines  
Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf  
Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der  
Kontrollstelle. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage  
vor der Sitzung.
- Vorsitz (2) Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident  
den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so  
bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den  
Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Der Verwalter nimmt an den Vorstandssitzungen mit  
beratender Stimme teil.

## § 18

- Beschluss-  
fähigkeit (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die  
Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Beschluss-  
fassung (2) Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgege-  
benen Stimmen.  
Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- Stellvertre-  
tung (3) Stellvertretung ist ausgeschlossen.



## § 19

Protokoll Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Präsident bestimmt den Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören muss.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.

## C Kontrollstelle

### § 20

Kontrollstelle (1) Die Vereinsversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren bzw. ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle nach Massgabe der schweizerischen Gesetzgebung. Die Revisoren bzw. das Revisionsunternehmen muss durch die Revisionsaufsichtsbehörde als befähigt registriert sein.

### § 21

Befugnis + Pflichten (1) Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung.  
(2) Sie erstattet der Vereinsversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.  
(3) Ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichtes der Kontrollstelle kann die Vereinsversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

## IV. Rechnungswesen

### § 22

Der Verein und das Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen führen 1 Rechnung.

Jahresrechnung Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## V. Auflösung des Vereins

### § 23

Die Auflösung ist durch den Vorstand zu vollziehen. In diesem Fall gehen das Vereinsvermögen und das Bifang Wohn- und Pflegezentrum an den Gemeinderat Wohlen zur Weiterverwaltung im Sinne der Statuten oder zur Weitergabe an eine Institution mit gleicher Zweckbestimmung.

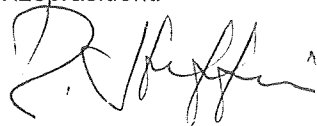
Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 27. Mai 2011 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2005.

Präsidentin:



Marianne Piffaretti

Vizepräsident:



Robert Steffen